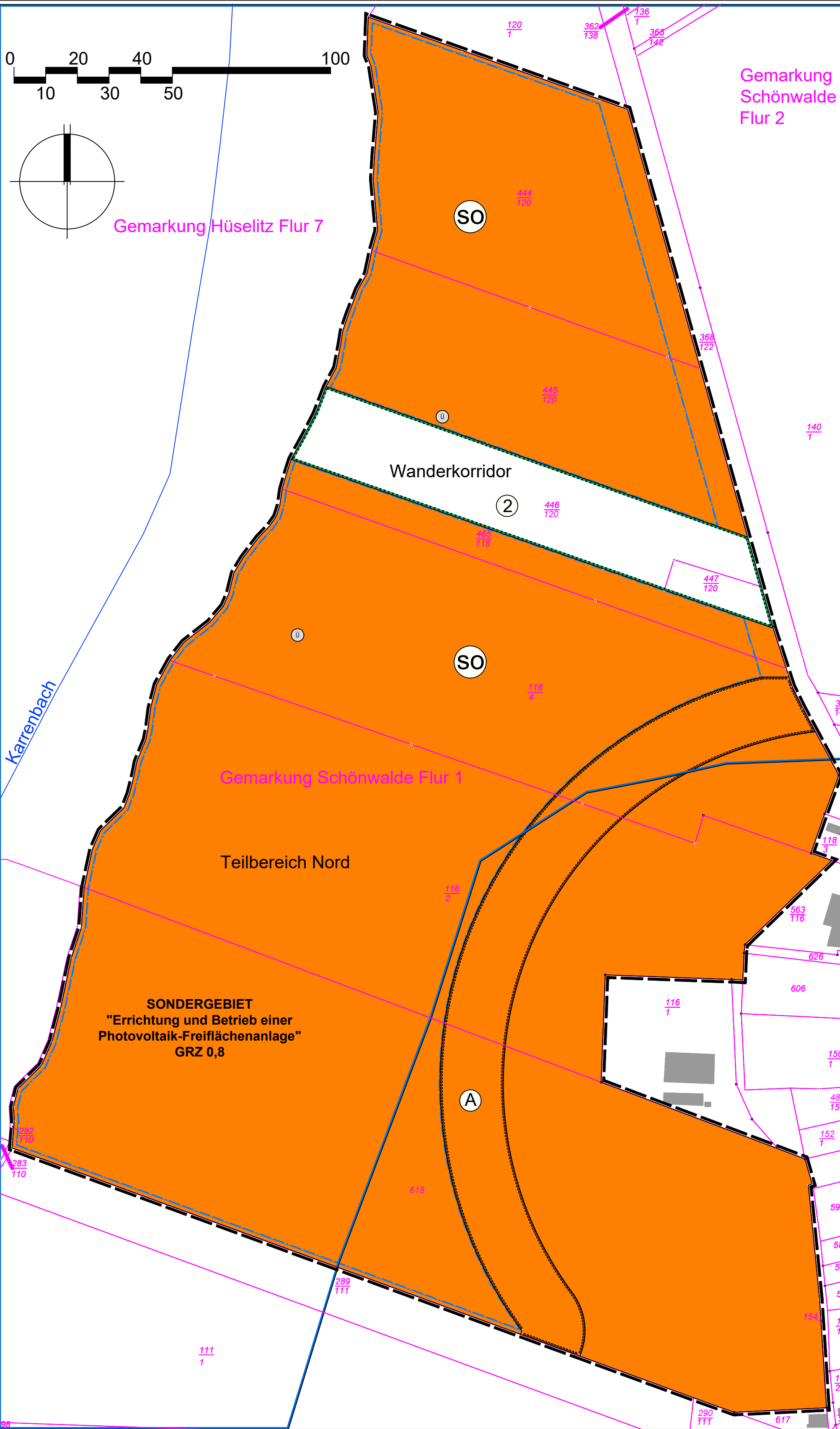


VORZEITIGER VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "SO PV-FREFLÄCHENANLAGE SCHÖNWALDE" DER EINHEITSGEMEINDE STADT TANGERHÜTTE
PLANZEICHNUNG - TEIL A

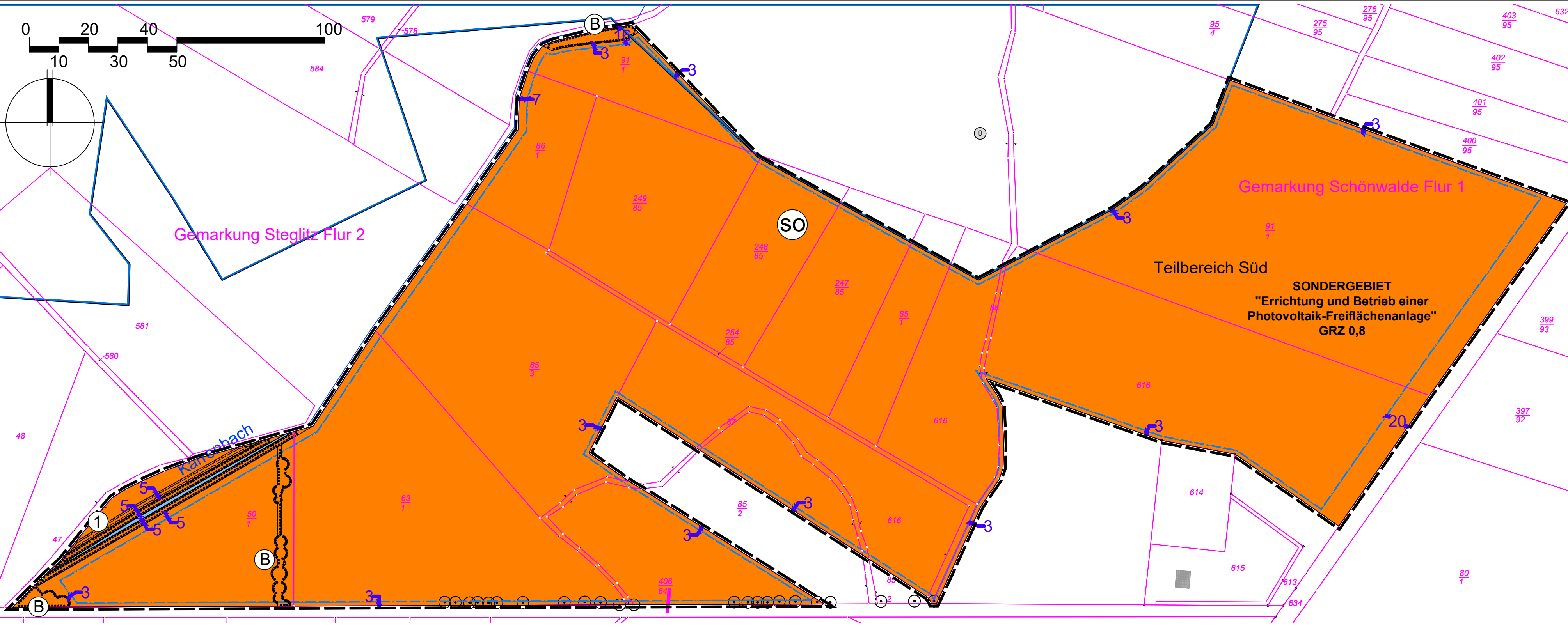
TEILBEREICH NORD



ZEICHENERKLÄRUNG

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)**
SO Sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage"
Folgende bauliche Anlagen und Nutzungsarten sind zulässig:
- die Errichtung und der Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zum Zwecke der Stromerzeugung,
- technische und bauliche Nebenanlagen, die für die Betreibung der Photovoltaikanlage erforderlich sind sowie Transformatorgebäude
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 16 und 21a BauNVO)**
GRZ 0,8 Grundflächenzahl
3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
Baugrenze
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)**
Wasserflächen
Umgrenzung von Überschwemmungsgebieten
Überschwemmungsgebiet "Lüderitzer Tang"
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)**
Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
Freihaltung von Wanderkorridoren und Queringriffen für die Fauna
Anpflanzen einer Kurzumtriebsplantage
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
Erhalt Gehölzbiotope
Erhaltung: Bäume
- Sonstige Planzeichen**
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
Beginnigster: Unterhaltungspflichtiger des Fließgewässers
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Hinweise zur Planunterlage**
Gebäudebestand - katastralmäßig erfasst
Flurstücksgrenz: Flurstücknummer
Grenzpunkt

TEILBEREICH SÜD



PLANZEICHNUNG - TEIL B

- In Ergänzung der Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift oder Text gilt folgendes:
- A) PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB, BauNVO und BauO LSA)**
- 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1, 2 BauGB, §§ 1 - 14 BauNVO)**
Als Art der baulichen Nutzung ist entsprechend der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplans (siehe Planzeichnung) festgesetzt:
Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung der Errichtung und dem Betrieb einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.
Zulässig sind im Sonstigen Sondergebiet:
- die Errichtung und der Betrieb von freistehenden PV-Modulen mit einer Strahlträgerkonstruktion, welche ohne Fundamentierung in den anstehenden Boden gerammt werden,
- die zum Betrieb der Anlage notwendigen technischen und baulichen Nebenanlagen, die für die Betreibung der Photovoltaikanlagen erforderlich sind (Wechselrichter, Speicher- und Transformatoranlagen, Kameramasten) und sonstige Nebenanlagen wie Zuleitungen und Einfriedungen,
- unbefestigte Wege, welche dem Betrieb und der Unterhaltung des Sondergebietes dienen.
Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB sind im Rahmen der nach den Festsetzungen zulässigen Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
- 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)**
2.1 Maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) gemäß Plaineintrag. Die Fläche der PV-Module ist dabei senkrecht projiziert anzurechnen.
2.2 Höhe baulicher Anlagen maximal in Meter über der vorhandenen Geländehöhe.
Die maximalen Höhen baulicher Anlagen im Sonstigen Sondergebiet betragen:
- Höhe der PV-Module 3,20 Meter
- Kameramasten 6,00 Meter
- Höhe der Nebenanlagen 3,50 Meter.
2.3 Für die unter Punkt 2.2 festgesetzten maximalen Höhen der baulichen Anlagen gilt als Bezugspunkt der höchste Punkt der Schnittlinie der jeweiligen baulichen Anlage mit der Geländeoberfläche. Als unterer Bezugspunkt wird die Geländeoberfläche wie folgt definiert:
Sonstiges Sondergebiet: 34,00 bis 35,00 Meter ü. NN.
Die zulässige Mindesthöhe der PV-Module über der vorhandenen Geländehöhe ist auf 0,80 Meter festgesetzt.
- 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 14, 23 BauNVO)**
Überbaubare Grundstücksflächen
Die Aufstellung von PV-Modulen und Energiespeicher-Anlagen ist nur innerhalb der in der Planzeichnung definierten Baugrenzen zulässig.
Kameramasten, Einfriedungen, Betriebswege und Zuleitungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- 4. Führung von Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)**
Alle Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.
- 5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)**
Gemäß § 38 Abs. 3 WHG i.V.m. § 50 WG LSA sind die Gewässerrandstreifen mit einer Breite von je 10 Meter beidseits der Böschungsoberkante von Gewässern bzw. ab der Linie des Mittelwasserstandes von baulichen und sonstigen Anlagen (Überbauung, Versiegelung, Aufschüttung, etc.) freizuhalten. Es besteht eine prinzipielle Sorgfaltspflicht insbesondere beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 5 Abs. 1 WHG).
- 6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)**
Fläche 1: vorgesehene Art der Inanspruchnahme der mit einem Geh- und Fahrrecht zu belastende Fläche
Baugrenzlösung: Unterhaltungspflichtiger des Fließgewässers
- 7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**
7.1 Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 15 Abs. 2 BNatSchG i.V.m.)
Die im Sonstigen Sondergebiet zulässigen Wege sind mit einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau (z.B. als Schotterrasen oder als wassergebundene Decke) herzustellen.
Im Sondergebiet sind alle Flächen, ausgenommen die für technische Anlagen, Nebenanlagen, Wege und die für die Erhaltung oder Neuanlage von Gehölzbiotopen benötigten Flächen, insbesondere auch die Flächen unter und zwischen den Photovoltaik-Modulreihen, als artenreiches Extensivgrünland anzulegen.
Die Anlage des Extensivgrünlandes erfolgt nach der Errichtung der technischen Anlagen, indem nach ggf. zuvor erforderlicher Bodenlockerung auf dem bisherigen Ackerland eine arten- und kräuterreiche Grünlandschichtung angelegt wird. Zur Einsaat des Grünlandes ist für mäßig frische bis trockene Lagen geeignetes Saatgut aus gebietsheimischen Herkunft mit einem Kräutanteil von mindestens 30% zu nutzen.
Nachdem sich eine geschlossene Grasnarbe entwickelt hat, ist das Grünland in eine regelmäßige extensive Nutzung zu nehmen. Diese kann durch Mahd und/oder Beweidung erfolgen. Die Nutzung ist dabei so zu organisieren, dass sich günstige Habitatbedingungen für möglichst viele Tierarten(gruppen) entwickeln. Besonders zu berücksichtigen sind dabei die Gruppe der bodenbrütenden Vogelarten sowie die Gruppe der Insekten.
Bei ausschließlicher Mahdnutzung sind mindestens ein und maximal zwei Schnitte jährlich durchzuführen. Der erste Schnitt soll alternierend erfolgen und zum Schutz von brütenden Vögeln nicht vor dem 21. Juni begonnen werden. Alternierend bedeutet, dass zunächst nur jede zweite Modulreihe gemäht wird. Die Mahd der verbleibenden Modulreihen erfolgt nach etwa zwei Wochen. Falls ein zweiter Schnitt erfolgt, ist dieser erst im Spätherbst durchzuführen. Bei allen Schnitten ist das Mahdgut zu entnehmen und darf nicht auf der Fläche verbleiben. Ein Mulchen der Flächen sowie der Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig.
Eine Beweidung ist ausschließlich mit Schafen durchzuführen. Hierbei ist ein Viehbesatz von 0,5 GV je ha nicht zu überschreiten. Möglich ist auch eine kombinierte Mahd-/Weidnutzung mit Beginn der Beweidung nach dem ersten Schnitt.
Eine nächtliche Beleuchtung des Sonstigen Sondergebietes ist nicht zulässig.
7.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. a) und Abs. 6 BauGB)
Im sonstigen Sondergebiet ist im 300-Meter-Bereich entlang zur Abgrenzung Wohnbebauung auf dem mit dem Planzeichen 13.2.1 PlanZV zeichnerisch und mit dem Buchstaben A festgesetzten 50,00 Meter breiten Flächenstreifen eine Kurzumtriebsplantage anzulegen. Hierzu sind Stecklinge, d.h. Abschnitte von einjährigen, gut entwickelten Trieben, in Reihen anzupflanzen.
Für die Pflanzungen sollen ausschließlich einheimische Laubbözer verwendet werden.
Bäume zur Anlage einer Kurzumtriebsplantage
Pappel (Gattung *Populus*)
7.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchst. b) und Abs. 6 BauGB)
Der Gehölzbestand, auf den in der Planzeichnung festgesetzt und mit dem Buchstaben B gekennzeichneten Flächen, ist dauerhaft zu erhalten.
- 8. Zulässigkeit von planungsrechtlichen Festsetzungen innerhalb der Umgrenzung des Anlagenverbotsstreifens (§ 9 Abs. 2 BauGB)**
- 8.1 Unzulässigkeit von baulichen Anlagen bis zur Verbotsbefreiung**
Innerhalb der Umgrenzung des gemäß § 97 Abs. 2 WG LSA festgesetzten Anlagenverbotsstreifens sind die planungsrechtlich festgesetzten baulichen Anlagen bis zur Erteilung einer Verbotsbefreiung gemäß § 97 Abs. 3 WG LSA unzulässig. Dies gilt entsprechend der Befreiung auch für Teiltflächen.
- 8.2 Zulässigkeit von baulichen Anlagen bis zur Verbotsbefreiung**
Innerhalb der Umgrenzung des gemäß § 97 Abs. 2 WG LSA festgesetzten Anlagenverbotsstreifens sind die hier planungsrechtlich festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft bis zur Erteilung einer Verbotsbefreiung gemäß § 97 Abs. 3 WG LSA zulässig. Dies gilt entsprechend der Befreiung auch für Teiltflächen. Anschließend sind die Festsetzungen unzulässig.
- 8.3 Erteilung der Verbotsbefreiung**
Maßgebend für das Eintreten der Bedingungen zur Festsetzung 8.1. und 8.2. ist die schriftliche Freigabe der betroffenen Flächen durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, die auch für Teilbereiche erfolgen kann. Die Bedingungen müssen bis zum 31.12.2031 eintreten.
- 9. Abgrenzung des Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
Der Geltungsbereich des Sondergebietes mit einer Fläche von ca. 76,68 ha umfasst in der Gemarkung Schönwalde Flur 1
- für den Teilbereich Nord die Flurstücke 110/2, 118/4, 120/1, 285/10, 289/11, 444/120, 445/120, 446/120, 447/120, 448/123, 465/118, 618 und 619 sowie Teile der Flurstücke 282/110 und 283/110 mit einer Flächengröße von ca. 50,65 ha,
- für den Teilbereich Süd die Flurstücke 50/1, 63/1, 85/1, 85/2, 85/3, 86/1, 87, 91/1, 247/85, 248/85, 249/85 und 254/85 sowie Teile der Flurstücke 88 und 616 mit einer Flächengröße von ca. 44,69 ha.
Die verkehrliche Erschließung erfolgt für den Teilbereich Nord im Osten von der K 1191 in das Flurstück 118/4 Gemarkung Schönwalde Flur 1 sowie für den Teilbereich Süd vom Melkenweg (Flurstück 406/64 Gemarkung Schönwalde Flur 1) aus.
- B) BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 85 BauO LSA i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB**
- Einfriedungen**
Die Errichtung von Einfriedungen ist bis zu einer Höhe von 2,20 m über der Oberkante Erdboden zulässig.
Sichtschutz-Einschubstreifen sind nicht zulässig. Die Errichtung eines 0,20 Meter hohen Oberleischutzes ist zulässig.
Um Kleinsäugern und Reptilien einen Wechsel zu ermöglichen, sind Einfriedungen ohne Sockel zu errichten; Zaunelemente sind mit einem Abstand von mind. 15 cm zur Bodenoberfläche herzustellen.
Einfriedungen sind als landschaftsbildgerechte und transparente Zäune in dezenten und matten Naturfarben wie z.B. braun und grün oder als Metallzäune zulässig.
Massive Einfriedungen wie z.B. Mauern oder Sockel sind nicht zulässig.
Einfriedungen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.
- Werbeanlagen**
Die Anbringung von Werbeanlagen ist ausschließlich durch Anlagen mit Bezug zum Bürgerspark mit einer maximalen Ansichtfläche von insgesamt in der Summe 1,00 x 1,50 Meter zulässig.
- C) HINWEISE**
- 1. Meldepflicht von Bodendenkmalen, Archäologie**
Bei Funden im Zusammenhang mit Erdarbeiten (Bodendenkmale wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen oder z.B. Scherben, Knochen, auffällige Häufungen von Steinen, Steingeräte, Skelettreste) sind das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie die Untere Denkmalgeschützte des Landkreises Stendal unverzüglich zu verständigen.
Erdarbeiten bedürfen der archäologischen Begleitung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt und sind der Behörde rechtzeitig, jedoch spätestens 14 Tage im Voraus anzuzeigen.
- 2. Bei Bekanntwerden/Auffinden von Altablagerungen (schadstoffkontaminierte Medien) und/oder Auftreten von Verdachtsmomenten für das Vorhandensein von Schadstoffen im Boden, der Bodenluft oder im Grund-/Schichtenwasser ist der Landkreis Stendal, Fachbereich – Abfallwirtschaft/Bodenschutz, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Harsleben Stendal unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.**
- 3. Beim Auffinden von Munitionskörpern im Rahmen der Erschließung und Bepflanzung des Plangebietes ist umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfmittelräumdienst zu benachrichtigen.**
- 4. Hinweise zum Artenschutz**
Zur Minimierung des Risikos eines baubedingten Zugriffs auf bodenbrütende Vogelarten, insbesondere die Feldlerche, darf die Inanspruchnahme des Ackerlandes zur Errichtung der PV-Freiflächenanlage nur außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar, erfolgen.
Alternativ besteht die Möglichkeit, die Vorhabenfläche rechtzeitig vor Beginn der Brutzeit zu einer Schwarzbrache umzuwandeln und sie damit als Brut habitat unattraktiv zu machen. Unter dieser Bedingung kann mit den Bauarbeiten auch innerhalb der Brutzeit begonnen werden.
- 5. Die Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind spätestens in dem auf den Beginn des Vorhabens folgenden Jahr abzuschließen.**
- 6. Der bei Baumaßnahmen anfallende Oberboden ist zu sichern und wiederzuverwenden (gemäß DIN 18915 und ZTV-LA-SIB 99). Die Zwischenlagerung des Mutterbodens hat gemäß der DIN 19731 - Verwertung von Bodenmaterial - in trapezförmigen Mieten mit einer max. Höhe von 2 Meter zu erfolgen. Das Bodenmaterial ist vor Verwehung und Verdichtung zu schützen. Bei einer Lagerungsdauer über 6 Monate ist die Miete mit fettsäurehaltigen, weichen und stark wasserzählenden Pflanzen zu begrünen.**
- 7. Geologische Untersuchungen - Erdabschlüsse (Bohrungen, größere Baugruben, Messstellen) sowie geophysikalische oder geochemische Messungen - sind gemäß Geologiedatengesetz § 8 spätestens zwei Wochen vor Baubeginn unaufgefordert dem Landesamt für Umweltschutz (LAU), Reideburger Straße 47 in 06116 Halle/Saale anzuzeigen. Weiterhin sind die Ergebnisse (Bohrdokumentation, Messdaten, Test- und Laboranalysen, Pumpversuchergebnisse, Lagepläne u.a.) gemäß § 9 des Gesetzes spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen unaufgefordert an die Behörde zu übergeben.**
- 8. Die Begründung dient der Darlegung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.**
- 9. Die der Planung zu Grunde liegenden Gutachten, Vorschriften und DIN-Normen liegen in der SB Bauverwaltung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, Bismarckstraße 5 in 39517 Tangerhütte zur Einsichtnahme aus.**
- Rechtsgrundlagen:**
Baugesetzbuch (BauGB)
Baunutzungsverordnung (BauNVO)
Raumordnungsgesetz (ROG)
Planzeichenverordnung (PlanZV)
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG)
Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG)
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)
Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
Landesplanungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LPG)
Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA)
Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA)
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG LSA)
Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StG LSA)
Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)
Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA)
Denkmalrechtsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG ST)
- in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirkenswerdens des Bebauungsplanes gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufstellungsbeschluss**
Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in seiner Sitzung am 15.12.2022 die Aufstellung des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch den Abdruck im Amtsblatt des Landkreises Stendal am erfolgt.
- Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, den ____202__, Der Bürgermeister
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden**
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB ist vom ____202__, bis einschließlich ____202__, durchgeführt worden. Die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde im Amtsblatt des Landkreises Stendal am ____202__, gemäß Hauptsatzung bekanntgemacht.
- Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, den ____202__, Der Bürgermeister
- Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden**
Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in ihrer Sitzung am ____202__, dem Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO PV-Freiflächenanlage Schönwalde“ nebst Begründung und Umweltbericht zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden wurden am ____202__, im Amtsblatt des Landkreises Stendal ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO PV-Freiflächenanlage Schönwalde“ mit Begründung und Umweltbericht hat vom ____202__, bis einschließlich ____202__, öffentlich ausliegen.
- Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, den ____202__, Der Bürgermeister
- Satzungsbeschluss**
Die Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte hat in ihrer Sitzung am ____202__, den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO PV-Freiflächenanlage Schönwalde“ nebst Begründung und Umweltbericht nach Prüfung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).
- Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, den ____202__, Der Bürgermeister
- Genehmigungsvermerk**
Das Baordnungsamt/Kreisplanung und Kreisentwicklung des Landkreises Stendal hat den vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „SO PV-Freiflächenanlage Schönwalde“ mit Bescheid vom ____202__,_AZ _____, gemäß § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.
- Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, den ____202__, Der Bürgermeister
- Ausfertigungsvermerk**
Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO PV-Freiflächenanlage Schönwalde“ wird hiermit ausfertigt.
- Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, den ____202__, Der Bürgermeister
- Wirksamwerden**
Die Erteilung der Genehmigung/des Satzungsbeschlusses des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO PV-Freiflächenanlage Schönwalde“ sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am ____202__, im Amtsblatt des Landkreises Stendal amtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden.
Der vorzeitige vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO PV-Freiflächenanlage Schönwalde“ ist am ____202__, wirksam geworden.
- Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, den ____202__, Der Bürgermeister
- Geltendmachung der Verletzung**
Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO PV-Freiflächenanlage Schönwalde“ sind die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung gemäß § 214 beim Zustandekommen des vorzeitigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO PV-Freiflächenanlage Schönwalde“ nicht geltend/geltend gemacht worden.
- Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte, den ____202__, Der Bürgermeister



Vorzeitiger vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet PV Freiflächenanlage Schönwalde" der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte			
Planteil A - Planzeichnung und Textliche Festsetzungen		jb Landschaftsplanung	
Vorhabenträger	ENVIRIA IPP DevCo 11 GmbH & Co. KG	Dipl.-Ing. (FH) Jana Burr Johannes-R.-Becher-Straße 29 02625 Bautzen Tel.: 03591 35 16 506 E-Mail: info@lapla-burr.de	
Planungsträger	Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte Bismarckstraße 5 39517 Tangerhütte Schönwalde Flur 1		
Gemarkung	Schönwalde Flur 1		
Maßstab	1 : 2.500	Datum	28.04.2025